

Häufig gestellte Fragen zur Landtagswahl

Wer darf überhaupt wählen?

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz haben.

Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt und für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.

Kann ein Bürger den Landtag mitwählen, wenn er erst zwei Monate vor dem Wahltag nach Sachsen-Anhalt gezogen ist?

Nein, er muss mindestens drei Monate vor dem Wahltag im Land Sachsen-Anhalt wohnen.

Was können Wahlberechtigte tun, die am Wahltag gehindert sind, ein Urnenwahllokal aufzusuchen?

Wer verhindert ist, an der Urnenwahl teilzunehmen, kann seine Stimme auch per **Briefwahl** abgeben. Der Antrag kann bei der Gemeinde, in der der Wahlberechtigte seine Hauptwohnung hat, schriftlich oder mündlich gestellt werden. Für den Antrag kann auch der Vordruck auf der Wahlbenachrichtigung verwendet werden. Der Antrag kann auch durch Fax oder E-Mail gestellt werden. Eine telefonische Beantragung ist hingegen nicht zulässig. Wer seinen Antrag persönlich bei der Gemeinde stellt, kann seine Stimme in der Regel gleich vor Ort abgeben.

Auf dem Antrag müssen von dem Wahlberechtigten vollständige Angaben zu seinem Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum gemacht werden, ansonsten kann dieser Antrag nicht bearbeitet werden.

Können Jugendliche, die genau am Wahltag 18 Jahre alt werden, an diesem Tag wählen gehen?

Ja, wenn sie außerdem Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1d des Grundgesetzes sind und seit drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt wohnen.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt wird nach den Grundsätzen der kombinierten Persönlichkeitswahl und der Verhältniswahl gewählt. Was bedeutet das eigentlich?

Jedem Wähler stehen zwei Stimmen zu:

- Mit der Erststimme wird in jedem der 43 Wahlkreise ein Kandidat direkt in den Landtag gewählt.
- Mit der Zweitstimme wird eine Partei gewählt.

Wie viele Stimmen hat jeder Wähler?

Dem Wähler stehen zwei Stimmen zur Verfügung.

Welche Rolle spielt die Zweitstimme?

Mit der Zweitstimme wählt der Wähler die Partei, die nach seiner Meinung die eigenen Interessen und Vorstellungen im Landtag am Besten vertritt. Mit dieser Stimme wird die endgültige Verteilung der Landtagsmandate entsprechend dem erzielten Stimmenverhältnis der beteiligten Parteien festgelegt. Dabei werden nur die Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent aller gültigen Zweitstimmen erreichen konnten.

Wonach werden die Parteien und die Bewerber auf dem Stimmzettel geordnet?

Die Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel ergibt sich nach den Vorgaben des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG). Der Stimmzettel sieht danach wie folgt aus:

1. Zuerst die Parteien, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, nach der Zahl der Zweitstimmen, die diese Parteien bei der letzten Wahl zum Landtag erhalten haben.
2. Dann die Parteien, die im Bundestag durch einen aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind.
3. Es folgen die Bewerber und die Landeswahlvorschläge sonstiger Parteien in alphabetischer Reihenfolge der Parteibezeichnungen.
4. Zum Schluss die Einzelbewerber (ohne Partei) nach alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen.

Wird der Ministerpräsident direkt gewählt?

Nein.

Der Ministerpräsident wird von den Mitgliedern des Landtages in geheimer Wahl gewählt.

Was macht eigentlich ein Landeswahlleiter bzw. ein Kreiswahlleiter?

Der Landeswahlleiter ist für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl nach den gesetzlichen Grundlagen für das gesamte Land Sachsen-Anhalt verantwortlich, der Kreiswahlleiter für den jeweiligen Wahlkreis.

Gilt die Fünf-Prozent-Hürde? Was bedeutet das?

Die Fünf-Prozent-Hürde gilt heute bei allen Landtagswahlen in Deutschland und der Bundestagswahl und betrifft die Zweitstimme. Sie soll eine Zersplitterung des Parlaments verhindern und so dessen Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit erhalten. Die Klausel bewirkt, dass nur Parteien in den künftigen Landtag einziehen, die mehr als fünf Prozent der Zweitstimmen auf sich vereinen konnten.

Ein in seinem Wahlkreis siegreicher Direktkandidat erhält jedoch auf jeden Fall einen Sitz im neuen Parlament, unabhängig davon, ob seine Partei die Fünf-Prozent-Hürde übersprungen hat.

Welche Aufgaben nehmen die Mitglieder des Landtages überhaupt wahr?

Die Mitglieder des Landtages sind die gewählten Vertreter des Volkes von Sachsen-Anhalt, sie üben die gesetzgebende Gewalt aus, beschließen also über Gesetze und über den Landeshaushalt, sie kontrollieren die Landesregierung und die Landesverwaltung.

Was müssen die Bürger tun, um an der Wahl teilnehmen zu können?

Wahlberechtigte, die am 35. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde für eine Hauptwohnung angemeldet sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten eine Wahlbenachrichtigung.

Wer bis zum 21. Tag vor der Wahl keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sofort bei der Gemeindeverwaltung wegen seiner Eintragung im Wählerverzeichnis nachfragen.

Sofern man nicht eingetragen ist, kann man während der Zeit, in der in das Wählerverzeichnis Einsicht genommen werden kann (20. Bis 16. Tag vor der Wahl), Einspruch gegen die Unvollständigkeit sowie gegebenenfalls auch Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

Wahlberechtigte, die nicht bei der Gemeinde am Stichtag (35. Tag vor der Wahl) gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Die Antragsfrist endet am 21. Tag vor der Wahl.

Was müssen Wahlberechtigte mit ins Wahllokal nehmen?

Die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Was kann ein Wahlberechtigter tun, wenn er keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat? Kann er trotzdem wählen?

Eine Beteiligung an der Wahl ist auch möglich, wenn die Wahlbenachrichtigung verlegt oder verloren wurde. Voraussetzung ist allerdings, dass der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis seines Wahlbezirkes eingetragen ist. Er hat sich dann durch Personalausweis oder Reisepass im Wahllokal auszuweisen.

Kann ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung eine Hilfsperson mit in die Wahlkabine nehmen, um ihm dort behilflich zu sein?

Ja.

Eine Hilfsperson kann den Wahlberechtigten begleiten. Sie muss sich als solche beim Wahlvorstand des Wahllokales zu erkennen geben.

Wie wählen eigentlich sehbehinderte Menschen?

Auch für diese Personengruppe ist das Wahlrecht natürlich garantiert. Dies kann zum einen durch die Urnenwahl im Wahllokal erfolgen, bei der sich der sehbehinderte Wahlberechtigte gegebenenfalls einer Hilfsperson bedienen kann, das kann ein Angehöriger, eine andere Vertrauensperson oder ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Ferner besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

Seit 2006 kann bei der Landtagswahl mit einer Wahlschablone gewählt werden. Diese ermöglicht dem Sehbehinderten eine Stimmabgabe in der Wahlkabine, dazu muss er seine Wahlschablone mit ins Wahllokal nehmen. Aber auch bei der Briefwahl kann die Wahlschablone unabhängig von einer Hilfsperson zur Stimmabgabe genutzt werden. Der Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt hält diese Schablonen bereit. Sie können dort abgefordert werden. Hier die E-Mail-Adresse: info@bsvsa.org

Und wie wählen Menschen, die gar nicht lesen können?

Sie können sich einer Person ihres Vertrauens als Hilfsperson bedienen.

Könnte man eigentlich nicht auch eine Wahl über das Internet vornehmen und sich die Wahllokale sparen?

Nein, das geht nicht. Die Übertragungswege sind nicht hinreichend sicher. Hacker zum Beispiel könnten die Wahlergebnisse manipulieren. Außerdem wird das Wahlgeheimnis in Frage gestellt.

Ist ein Stimmzettel auch dann gültig, wenn nur die Erststimme oder die Zweitstimme abgegeben wird?

Ja.

Wodurch wird ein Stimmzettel ungültig?

Wird ein Stimmzettel abgegeben, der für einen anderen Wahlkreis oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder ein Abdruck eines Stimmzettels aus einer Zeitung, einem Wahlplakat usw. ausgeschnitten ist oder den Wahlberechtigten ein Muster ins Haus zugestellt worden ist, so ist er ungültig.

Weiterhin ist ein Stimmzettel ungültig, wenn

- er überhaupt nicht gekennzeichnet, durchgerissen oder durchgestrichen ist.
- mehrere Kennzeichen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind,
- die Kennzeichnung so ungenau angebracht ist, dass nicht sicher ist, in welches Feld sie gehören soll,
- der ganze Stimmzettel durchgestrichen oder durchgerissen ist, auch wenn er in einem Feld eine Kennzeichnung enthalten sollte,

- der Stimmzettel oder eine Seite des Stimmzettels durch ein Fragezeichen gekennzeichnet ist,
- der Stimmzettel nur auf der Rückseite gekennzeichnet ist,
- eine Bewerberin oder ein Bewerber (oder ein Landeswahlvorschlag) angekreuzt, andere angestrichen worden sind,
- ein Kreis gekennzeichnet ist, aber in dem dazugehörigen Kreiswahlvorschlag der Name des Bewerbers oder in dem Landeswahlvorschlag die Namen der Bewerber oder einzelner von ihnen durchgestrichen sind.

Sind nur Kreuze auf dem Stimmzettel gültig oder werden auch andere Zeichen akzeptiert?

Das Wahlgesetz bestimmt nicht, dass die Kennzeichnung des Stimmzettels nur durch Ankreuzen erfolgen darf, es sagt vielmehr, dass der Wahlberechtigte auch „auf andere Weise eindeutig kenntlich“ machen kann, welchem Bewerber oder welchem Landeswahlvorschlag er seine Stimme geben will.

Ist die Wahl ungültig, wenn sich zu wenig Wahlberechtigte an ihr beteiligen?

Nein. Eine Mindestwahlbeteiligung gibt es nicht.

Wie viele Wahlhelfer sind im Einsatz?

Für jedes Wahllokal wird ein Wahlvorstand benötigt. Dieser besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer und zwei bis vier Beisitzern. Insgesamt werden etwa 20.000 Wahlhelfer benötigt. Diese Wahlhelfer stellen sicher, dass die Wahl den demokratischen Erfordernissen entspricht. Aus diesem Grund handelt es sich um eine sehr verantwortungsvolle Tätigkeit. Für die Übernahme des Ehrenamtes eines Wahlhelfers suchen die Gemeinden immer wieder Bürger. Jeder Wahlberechtigte kann sich für diese interessante Aufgabe am Wahltag zur Verfügung stellen.

Wo finde ich Informationen zu den Wahlergebnissen?

Interessierte können sich am Wahlabend nach Schließung der Wahllokale im Internet unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de über das vorläufige Ergebnis der Landtagswahl informieren, das der Landeswahlleiter auf der Grundlage der eingehenden Schnellmeldungen bekannt gibt.

Das endgültige Ergebnis schließlich steht erst nach den Sitzungen der Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses fest und wird anschließend öffentlich bekannt gemacht.